Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/23 91/10/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Aus der behauptetermaßen unrichtigen Vorgangsweise der Behörde in anderen Fällen vermag der Bf in der eigenen Verwaltungsrechtssache bei gegebener Tatbestandsmäßigkeit nichts zu gewinnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100098.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at